



Satzung zum Bürgerhaushalt der Rennbahngemeinde Hoppegarten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 13 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 07.12.2020

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Hoppegarten beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen
- c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Hoppegarten nutzen und dienen.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hoppegarten beträgt jährlich:

50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hoppegarten, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an die Rennbahngemeinde Hoppegarten
Büro des Bürgermeisters
zu richten.

(2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.

(3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

(3) Stichtag ist der **30. Juni**

§ 5 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.

(2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Hoppegarten, Büro des Bürgermeisters, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
- b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
- c) die Gemeinde Hoppegarten zuständig,
- d) er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,
- e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Gemeinde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen

Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich,

- f) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses, wie Schulabschlussfeiern, Jubiläen und ähnliches, gerichtet ist.
- g) Die Förderung von Betriebskosten ist ausgeschlossen.

§ 6 Abstimmung

(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushalts erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

(2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushalts sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 zu e) bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte erneut eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Hoppegarten informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

(1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, müssen innerhalb von 15 Monaten umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

(3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Gemeindeverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, 16.12.2020

gez. Sven Siebert
Bürgermeister